STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-166/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	06.11.2025	öffentlich / 8.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB1	06.10.2025	Herr Clemens / Frau Helm	022.141-003

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen
(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Aus der Mitte des Rates werden folgende Wahlvorschläge zur Wahl zu ehrenamtlichen Stellvertretern der Bürgermeisterin eingereicht:

Vorschlag von	Liste	Liste
	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Die Bürgermeisterin gibt die Wahlvorschläge bekannt.

Nach geheimer Wahl wird folgendes Ergebnis festgestellt:

Für den Wahlvorschlag Liste _____ haben ___ Stadtverordnete gestimmt, für den Wahlvorschlag Liste _____ ___Stadtverordnete.

Vorschlag von	Liste	Liste
	1. 2. 3.	1. 2. 3.

Stimmen:		
1.		
2.		
3.		

Nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ist die/der Stadtverordnete _____ zur/zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, die/der Stadtverordnete _____ zur/zum zweiten Stellvertreter…

Die Bürgermeisterin gibt das Wahlergebnis bekannt.

Auf Nachfrage der Bürgermeisterin erklären die gewählten Stellvertreter die Annahme der Wahl.

Problembeschreibung/Begründung:

Das Wahlverfahren ist in § 67 Abs. 2 GO NRW geregelt.

„(2) Bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt; § 50 Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen."

Danach wählt der Stadtrat die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. **Die Abstimmung hat zwingend geheim zu erfolgen.**

Wahlvorschläge können nach § 67 Abs. 2 S. 2 GO NRW nur von den „**Fraktionen** und **Gruppen** des Rates" eingereicht werden. Deshalb kann ein einzelnes Ratsmitglied keinen Vorschlag unterbreiten. Gleichwohl können sich Einzelratsmitglieder zu diesem Zwecke zu einer Gruppe zusammenschließen und als solche einen Listenwahlvorschlag einbringen (Kleerbaum / Palmen, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage 2024).

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben.

Eingereicht werden darf auch ein einheitlicher Wahlvorschlag, auf den sich alle Ratsmitglieder im Vorfeld geeinigt haben. Dieser kann jedoch nur dann zu einer rechtmäßigen Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter führen, wenn er einstimmig angenommen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich (§ 50 Abs. 5 GO NRW). Gewählt sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen.

Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag angenommen wird, ist das Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt durchzuführen. Das bedeutet, dass die zu vergebenden Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw.. **Maßgebend ist immer die Zahl der für einen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen, nicht etwa die nominelle Stärke der hinter einem Vorschlag stehenden Fraktion.**

Beispiel:

In einem 45 Mitglieder umfassenden Rat gehören 25 Mitglieder der A-Partei, 17 Mitglieder der B-Partei und 3 Mitglieder der C-Partei an. Es wird unterstellt, dass in der konstituierenden Sitzung des Rates alle Ratsmitglieder anwesend sind und jedes Ratsmitglied für den von seiner Fraktion vorgelegten Wahlvorschlag gültig gestimmt hat. Bei Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens ergibt sich folgendes Bild:

A	B	C
25	**17**	3
12,5	8,5	1,5
8,3	5,6	1

Somit ist der Spitzenkandidat auf der Vorschlagsliste der A-Partei zum ersten Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, während das Amt des zweiten Stellvertreters dem Spitzenkandidat der B-Partei zufällt. Dritter stellvertretender Bürgermeister wird der Zweitplatzierte auf der Vorschlagsliste der A-Partei. Die C-Partei geht leer aus.

Ergeben sich gleiche Höchstzahlen, findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Höchstzahl eine Stichwahl statt. Bleibt es bei Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

Die Bürgermeisterin ist wahlberechtigt.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 08.10.2025)